

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebs am Aufstiegs Gelände des FMC- Condor Bückeberg e.V. gilt mit Datum vom 01.07.2022 folgende Flug- und Platzordnung.

§1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Der Modellflugbetrieb auf dem Vereinsgelände darf nur von Mitgliedern des Modellflugvereins FMC Condor Bückeberg e. V. durchgeführt werden.
- (2) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (Erste Hilfe) teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die mindestens den vorgeschriebenen Anforderungen für das Mitführen in Personenkraftwagen entspricht.
- (3) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Flugmodelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraums geflogen werden.
- (5) Zwischen den Flugmodellen und Personen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen.
- (6) Gastflieger müssen sich vor Aufnahme des Flugbetriebs beim Vorstand des FMC Condor Bückeberg, bzw. beim Flugleiter mit gültigem Versicherungsnachweis und Kenntnissnachweis des Modellfliegerverbandes anmelden.
- (7) Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.

§2 Flugleiter

- (1) Flugleiter ist derjenige, der vom Vorstand hierzu ernannt, bzw. eingeteilt wurde. Ansonsten, das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.

- (2) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.
- (3) Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern und Gästen.
- (4) Flugbetrieb mit Gästen darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift.
- (5) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebseigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit einhalten können.
- (6) Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen. Dies ist im Modellflugbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.
- (7) Der Flugleiter kann den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.
- (8). Es ist ein Flugbuch zu führen in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebs aufzuführen sind. Im Flugbuch ist ebenfalls die Antriebsart des Modells einzutragen.
- (9) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.
- (10) Wenn sich höchstens zwei Personen zielgerichtet auf dem Modellfluggelände aufhalten, kann auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters Modellflugbetrieb durchgeführt werden. Hierzu zählen auch dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige u.ä. In diesem Fall sind die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch von den Modellfliegern selbst vorzunehmen.

§3 Flugbetrieb im Kontrollbereich Achum

- (1) Das Modellfliegen darf während der Betriebszeiten des Flugplatzes Achum nur nach vorheriger Abstimmung mit der Flugsicherung des Flugplatzes Achum erfolgen.
- (2) Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist die Flugsicherung im Tower zu kontaktieren (Tel. 05722-9683546), und eine Bestätigung einzuholen, dass der Modellflugbetrieb aufgenommen werden kann.

(3) Im Flugbuch ist unbedingt der Name des diensthabenden Offiziers zu notieren. Telefonische Erreichbarkeit auf unserem Platz ist sicherzustellen.

(4) Sollte ein beim FMC eingehender Ruf dann nicht unmittelbar entgegen genommen werden können, so ist anzunehmen, dass es sich um einen wichtigen Anruf vom Tower in Achum handelt und unverzüglich die Landung einzuleiten ist. Anschließend ist Rücksprache mit dem Tower zu halten. Erst dann darf der Flugbetrieb fortgesetzt werden.

(5) Der Flugbetrieb darf nur zu den folgenden Zeiten durchgeführt werden:

März & April	01.03. - 30.04.	10.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mai -September	01.05. - 30.09.	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Oktober & November	01.10. - 31.11.	10.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dezember - Februar	01.12. - 28./29.02.	10.00 Uhr - 15.00 Uhr

§4 Flugbereiche, Aufenthaltsbereich

(1) Der Flugbetrieb darf nur mit technisch einwandfreiem und flugsicherem Modell erfolgen.

(2) Modelle, deren Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) eine Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten, dürfen auf dem Modellfluggelände nicht betrieben werden.

(3) Die maximale Flughöhe von 500 Fuß GND darf nicht überschritten werden.

(4) In Richtung des Schaumburger Waldes ist der Flugraum auf eine Entfernung von 50 m von der Grenze des Modellflugplatzes beschränkt.

(5) Flugmodelle sind nur auf den Abstellplätzen abzustellen.

(6) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.

(7) Piloten und Wartungspersonal, die nicht am Flugbetrieb teilnehmen, halten sich im Bereich der Abstellplätze auf. Zuschauer dürfen sich unter Wahrung der Sicherheit der Anwesenden nur im Abstellbereich der Flugmodelle aufhalten.

§5 Flugbetrieb

(1) Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können.

Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen, gegebenenfalls ist eine Landung einzuleiten. Den Anweisungen des Flugleiters sind Folge zu leisten.

(2) Des Modellfliegens unkundige Piloten dürfen nur mit einer Aufsichtsperson im Lehrer-Schülerbetrieb fliegen, welche in der Lage ist, wirksam in die Steuerung einzugreifen.

(3) Das Überfliegen der Abstellplätze und des Zuschauerraums und das Anfliegen von Menschen, Tieren, Fahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen ist verboten

(4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).

(5) Bei der Landung muss der Pilot die übrigen Piloten durch deutlichen Zuruf (z.B. „Ich lande!“ oder „Landung!“) von seiner Absicht informieren. Personen im Landebereich haben diesen Bereich freizugeben.

(6) Wird ein Modell vom Platz zurückgeholt, so ist dies den übrigen Piloten durch Zuruf mitzuteilen.

(7) Gastflieger melden sich beim Flugleiter. Gastfliegern kann das Fliegen nur gestattet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Ein Vereinsmitglied muss anwesend sein.
2. Vorweisen einer ausreichenden Haftpflichtversicherungspolice oder
3. Mitgliedschaft in einem Modellfliegerverband (DMFV/ DAeC)
4. Kenntnisnachweis eines Modellfliegerverbandes (DMFV/ DAeC)
5. Verbindliche Versicherung über das Vorhandensein ausreichender Fähigkeiten im Steuern eines Flugmodells.
6. Kenntnis von der Platzordnung

(8) Der Flugleiter kann sich durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(9) Im Zweifelsfall der fliegerischen Kenntnisse ist ein Probeflug unter Aufsicht des Flugleiters vorzunehmen

§6 Technische Anforderungen

- (1) Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Es besteht Anmeldepflicht für Anlagen, die im 35 Mhz-Bereich betrieben werden.
- (2) Betrieb mit 35/27/40 MHz-Anlagen: Bei Teilnahme am Flugbetrieb ist der Frequenzwimpel an der Senderantenne erforderlich.
- (3) Betrieb mit 35/27/40 MHz-Anlagen: Vor dem Einschalten des Senders ist die Plakette mit der entsprechenden Kanalnummer von der Frequenzübersichtstafel abzunehmen und sichtbar am Sender zu befestigen.
- (4) Betrieb mit 35/27/40 MHz-Anlagen: Bei Sendern, die nicht in Betrieb sind, muss die Antenne eingeschoben sein.
- (5) Es dürfen nur Flugmodelle mit kolbengetriebenem Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Lärmmessungen an Flugmodellen mit Elektroantrieben behält sich der Vereinsvorstand und Flugleiter ausdrücklich vor. Die Lärmmessungen werden von den Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihnen im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, welche die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).
- (6) Es dürfen Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren und Flugmodelle mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren bis 25 kg Gesamtmasse betrieben werden, die einen Schallpegel von 78 db(A)/25m nicht überschreiten. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Modells, das den max. zulässigen Schallpegel oder das max. Gewicht überschreitet, untersagen, bis der Nachweis über die Einhaltung des max. Schallpegels und der Gewichtsgrenze erbracht wird.

§7 Ordnung und Sicherheit, Umweltschutz

- (1) Sämtlich Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Park- oder Fahrradabstellplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.
- (2) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.
- (3) Hunde sind erlaubt, müssen aber stets unter Aufsicht ausschließlich im Bereich für Zuschauer gehalten werden.

(4) Die Modelle dürfen nur im Vorbereitungsraum auf- und abgebaut, sowie unter Berücksichtigung des Umweltschutzes betankt und gewartet werden.

(5) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sollte die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.

(6) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

§ 8 Verhalten bei Unfällen

(1) Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür hat jeder am Flugplatz anwesende Modellflieger dessen persönliche Erste-Hilfe-Ausrüstung (z.B. Autoverbandkasten) zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

(3) Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt die Einmündung des Wirtschaftsweges (Rennriehe) an der K3-62 (Meinser Strasse Richtung Päpinghausen/Cammer, ca. 1.000 m nach dem Ortsausgang Meinsen Richtung Mittellandkanal, vereinbart werden. Dorthin ist eine Person abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zur Unfallstelle geleitet.

§9 Schlußbemerkungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden.

(2) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann der Flugleiter ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(3) Wer dauernd gegen diese Platzordnung zuwider handelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden oder mit einer Strafe, z.B. Flugverbot, belegt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vereinsvorstand nach Anhörung der Beteiligten mit Mehrheit, der evtl. Ausschluß ist in einer Mitgliederversammlung nach Anhörung (s. Vereins-satzung) zu bestätigen.

(4) Wer gegen die Platzordnung verstößt und einen Schaden verursacht haftet in voller Höhe für diesen Schaden.

(5) Die Platzordnung vom 13. Dezember 2010 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Unterschriften Vorstand des FMC Condor Bückeberg e.V.



Minden, 21.06.2022 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

FMC Condor Bückeberg e.V.
email: fmccondor@gmail.com
Internet: www.fmc-condor.de